

INFORMATIONEN

der Stadtgemeinde St. Johann im Pongau



Salzburg
St. Johann

Eislaufsaison startet am 19. November 2016

Kaum werden die Herbsttage kühler, kann man die Eislaufschuhe auch schon wieder aus dem Schrank räumen. Am Samstag, 19. November beginnt für alle Eislauf Freunde wieder die Eiszeit. Der Startschuss in die neue Saison am Kunsteislaufplatz St. Johann fällt um 13.30 Uhr. Dann können Sie wieder die Kufen schwingen und über das Eis flitzen.

Die Kunsteisbahn bietet jungen und alten Kufenflitzern auch bei wärmeren Temperaturen pures Eislaufvergnü-



gen. Seit mehr als 30 Jahren sind die Mitglieder der Wasserrettung für die arbeits- und zeitintensive Betreuung zuständig. Sie werden auch heuer wieder für eine spiegelglatte Eisbahn und perfekte Bedingungen sorgen.

Der Kunsteislaufplatz ist täglich von 13.30 bis 16.00 Uhr geöffnet, am Samstag wird von 19.00 bis 21.00 Uhr eine Eisdisco veranstaltet. Also, Schlittschuhe aus dem Keller holen und ab auf den Kunsteislaufplatz St. Johann!

Bürgerinformation am 23. November 2016

Bürgermeister Günther Mitterer, die Vizebürgermeister und die Stadträte stehen den St. Johanner Bürgerinnen und Bürgern Rede und Antwort. Diese öffentliche Informationsveranstaltung bietet einen Rückblick auf vergangene Projekte und eine Vorschau auf die

Vorhaben des kommenden Jahres. Diskutiert wird über das Geschehen in der Gemeinde, Anliegen und Anregungen der Bürgerinnen und Bürger.

Alle interessierten St. Johannerinnen und St. Johanner sind dazu herzlich eingeladen. Sie haben die Möglichkeit,

sich direkt bei den politischen Entscheidungsträgern zu informieren und mit ihnen ins Gespräch zu kommen.

Die Stadtvertretung freut sich auf Ihre Teilnahme, Fragen, Anregungen, Diskussionen und Gespräche!

Mittwoch, 23. November 2016, 19.30 Uhr
Kultur- und Kongresshaus Am Dom, Seminarräume



Winterliche Pflichten der LiegenschaftseigentümerInnen

Eis und Schnee bereiten nicht nur Vergnügen sondern verursachen auch viel Arbeit für den Winterdienst und alle EigentümerInnen von Liegenschaften, damit Sie auch bei winterlichen Verhältnissen ohne Rutschpartien unterwegs sein können. Der Gesetzgeber sieht dabei eine eindeutige Aufgabenzuweisung vor:

Es liegt in der Verantwortung der LiegenschaftseigentümerInnen, den Pflichten gemäß § 93 der Straßenverkehrsordnung 1960 – StVO 1960, BGBl 1960/159 idgF nachzukommen. Unabhängig von den Maßnahmen der Gemeinde, welche sich auf Straßen und Wege beziehen, sind LiegenschaftseigentümerInnen in Ortsgebieten im Sinne des § 93 StVO verpflichtet, in der Zeit von 6.00 bis 22.00 Uhr Gehsteige vor den Häusern, Gehwege und Stiegenanlagen zu räumen und bei Glatteis zu streuen. Wo kein Gehsteig vorhanden ist, ist der Straßenrand in einer Breite von einem Meter zu räumen. Im Zuge der Durchführung des Winterdienstes auf öffentlichen Verkehrsflächen kann es aus arbeits-technischen Gründen vorkommen, dass die Gemeinde Flächen räumt und

Räumung und Streuung verpflichtet sind.

Die Stadtgemeinde St. Johann im Pongau weist ausdrücklich darauf hin, dass

- es sich dabei um eine (zufällige) unverbindliche Arbeitsleistung der Stadtgemeinde handelt, aus der kein Rechtsanspruch abgeleitet werden kann.

- die gesetzliche Verpflichtung sowie die damit verbundene zivilrechtliche Haftung für die zeitgerechte und ordnungsgemäße Durchführung der Arbeiten in jedem Fall beim verpflichteten Anrainer bzw. Grundeigentümer verbleiben.

- eine Übernahme dieser Räum- und Streupflicht durch stillschweigende Übung im Sinne des § 863 ABGB hiermit ausdrücklich ausgeschlossen wird.

Es wird auch darauf aufmerksam gemacht, dass überhängende Sträucher und Äste zurück zu schneiden sind: besonders bei Schneelast behindern und gefährden diese Sträucher VerkehrsteilnehmerInnen. Autos sind so abzustellen, dass Räumfahrzeuge un-

Nicht vergessen: Für HausbesitzerInnen und LiegenschaftseigentümerInnen besteht strikte Streu- und Räumspflicht! Auch Eisbildungen und Schneewächten von den Dächern sind zu entfernen. Besser ist der Griff zur Schneeschaufel statt in die Geldbörse! Sollte jemand seiner Räum- oder Streupflicht nicht nachkommen, dann kann das teuer zu stehen kommen. Neben allfälliger Schadenersatzforderungen hat der Streu- oder Räumungspflichtige auch noch mit einer Anzeige nach der StVO zu rechnen.



Der Winterdienst ist bereit

Der Winterdienst der Stadt ist mit 27 Mitarbeitern und einigen Fremdfirmen im Einsatz um 60 Kilometer Straßen, Gehwege, Gehsteige, Fußgängerübergänge, Stiegen, Eingänge zu gemeindeeigenen Gebäuden und den Friedhof zu räumen und zu streuen. Die Schneeräumung auf öffentlichen Verkehrsflächen gehört zu den zentralen Aufgaben einer Gemeinde. Ohne die Mithilfe der Bevölkerung gerät aber auch der beste Schneepflug ins Straucheln. Für einen reibungslosen Ablauf ist deshalb die Mitarbeit der Bevölkerung notwendig. Gefordert sind zudem Eigeninitiative, Verständnis und Toleranz, damit Sie und alle anderen VerkehrsteilnehmerInnen sicher durch den Winter kommen.



gestreut, hinsichtlich derer die Anrainer/GrundeigentümerInnen im Sinne der vorstehend genannten bzw. anderer gesetzlicher Bestimmungen selbst zur

gehindert vorbeifahren können. Das Ablagern von Schnee aus Häusern oder Grundstücken auf die Straße ist unzulässig.



St. Johann
Salzburg

Mit freundlichen Grüßen
Bürgermeister Günther Mitterer